Delegiertenkonferenz der Frauengruppen der Sozialen Partei der Schweiz : Sonntag den 15. Februar, vormittags 10 Uhr, im Volkshaus in Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **15 (1920)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-351948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 2 XV. Jahrgang

Die Vorkämpferin

Verficht die Intereſſen der arbeitenden Frauen

Erſcheint monatlich einmal
Kann bei jedem Poſtbureau beſtellt werden
Jahresabonnement Fr. 1.50

Zürich,
1. Februar 1920

Herausgegeben von der Frauenkommiſſion der Sozialdemokratiſchen Partei der Schweiz.

Delegiertenkonferenz der Frauengruppen

der

Sozialdem. Partei der Schweiz.

Sonntag, den 15. Februar, vormittags 10 Uhr, im Volkshaus in Zürich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Situationsbericht aus den Frauengruppen, erſtattet durch die Delegierten.
3. Bericht der zentralen Agitationskommiſſion.
4. „Vorkämpferin". — Beilage zur Parteipreſſe.
5. Wünſche und Anregungen ſeitens der Sektionen.
6. Verſchiedenes.

Auf je 50 Mitglieder eine Delegierte. Als Grundlage der Berechnung gilt der Bezug der „Vorkämpferin".

Die Beſchickung ſeitens der Frauengruppen ſoll möglichſt vollzählig geſchehen, nur dann iſt es möglich, ſich ein Bild zu verſchaffen über den Stand der politiſchen Frauenbewegung innerhalb der ſozialdemokratiſchen Partei. Es hat ſich gezeigt, daß auf den ordentlichen Parteitagen die weiblichen Delegierten nur in verſchwindend kleiner Zahl vertreten waren; ſchon aus dieſem Grunde iſt es notwendig, daß unſere Konferenz vollzählig beſchickt werde. Die Frage der Zeitung iſt ſehr wichtig und erfordert einen einheitlichen Beſchluß. Im Kanton Zürich und Schaffhauſen haben die Parteiblätter eine wöchentliche Frauenbeilage geſchaffen, die noch ausgebaut werden ſoll.

Seit Neujahr ſind die Parteibeiträge allgemein erhöht worden, einzelne Sektionen wünſchen eine Reduktion derſelben für die weiblichen Mitglieder; auch darüber muß an der Konferenz geſprochen werden.

Für Delegierte, die nicht an einem Tage hin- und zurückfahren können, ſtehen auf Wunſch Freiquartiere zur Verfügung. Die Koſtenfrage darf kein Hinderungsgrund für die Beſchickung der Konferenz ſein.

Anträge können an der Tagung ſelbſt geſtellt werden. Vorher eingehende Anträge werden in unſerer Tagespreſſe veröffentlicht.

Anmeldung der Delegierten an die Zentrale Frauen-Agitationskommiſſion bis 10. Februar.

Recht zahlreichen Beſuch erwartet

Die Zentrale Frauen-Agitations-Kommiſſion.

Januar 1920.

Die Frau als Gemeindebürgerin.

Von Mathilde Wurm, Berlin.

Die Frau ſchweige in der Gemeinde! Das galt als Grundſatz jahrhundertelang. Zeiten und Verhältniſſe mochten ſich ändern, doch ewig gleich blieben ſich die Träger der bürgerlichen Ordnung, die Männer, die die Geſetze ſchufen. Sie ſelber hatten alle Mütter, die ſie verehrten, Gattinnen, die ſie zu lieben vorgaben, mit denen ſie Leid und Freud des Lebens teilten. Doch ſie waren und blieben die „Herren", denen die Frau untertan ſein und bleiben ſollte.

Nur ganz wenige unter ihnen, die als Ausnahmen die Regel beſtätigten, entwickelten ſich mit ihrer Zeit und unterſtützten jene Vorausſchauenden, die auch für die Frauen politiſche und wirtſchaftliche Gleichberechtigung forderten, die in der Werte ſchaffenden Arbeiterin, in der Frau und Mutter die gleichberechtigte Bürgerin ſahen.

Langſam aber ſicher eroberte die Frau in allen Ländern immer mehr öffentliche Betätigungsgebiete: Preußen-Deutſchland, der Hort der Reaktion, bot den längſten und ſchärfſten Widerſtand.

Als durch die Steinſche Städteordnung vom Jahre 1808 endlich der Mann in Preußen innerhalb der Gemeinde politiſche Rechte erhielt und damit zum Vollbürger wurde, blieb die Frau hiervon ausgeſchloſſen, blieb weiter politiſch rechtlos, konnte nicht Gemeindebürgerin werden. Nur ledige weibliche Perſonen konnten das Bürgerrecht erwerben, aber das dem Mann gewährleiſtete Recht, zu wählen und gewählt zu werden, wurde auch den ledigen Frauen vorenthalten. Mochte die Städteordnung in den folgenden Jahrzehnten ſich noch ſo ſehr verbeſſern oder verſchlechtern, darin blieb ſie ſich gleich, die Rechtloſigkeit der Frau ſchien etwas Unabänderliches. Ja, meiſtens wurde die Frau in der Geſetzgebung nicht einmal erwähnt; für den Geſetzgeber exiſtierte ſie überhaupt nicht.

Wo die Frau in Landgemeinden das Wahlrecht erhielt, war es ſtets nur ein aktives, niemals ein paſſives Wahlrecht, und auch dann war es nur ein Sachrecht, das ſie nicht perſönlich ausüben durfte, ſondern ſie mußte einen männlichen Vertreter mit der Abgabe ihrer Stimme betrauen. Aber ſelbſt zu dieſem ſonderbar aktiven Wahlrecht wurde die Frau nur „befähigt" durch Grundbeſitz; beſitzloſe Frauen erlangten dieſe „Befähigung" in Preußen nirgends.

Alle Einſprüche, die von politiſch führenden Frauen erhoben wurden, wie z. B. daß die Städteordnung von 1853 die Frauen vom Wahlrecht nicht ausdrücklich ausſchließe, wurden von den Behörden ſtets zurückgewieſen.

Einhundertundzehn Jahre mußten verfließen, bevor die politiſche Gleichberechtigung der Frau in der Verleihung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts endlich ihren öffentlich-rechtlichen Ausdruck fand. Aber nicht jene Klaſſe, die 1808 und 1853 die Städteordnungen ſchaffen halfen, hatten aus der Zeiten Wandlungen gelernt. O nein! Während die Vorboten der Revolution ſchon laut vernehmbar an die Pforten des preußiſchen Dreiklaſſenhauſes klopften, feilſchten ſie immer noch um ein abgeſtuftes Klaſſenwahlrecht, und von einer Anerkennung der Gleichberechtigung der Geſchlechter war nicht die Rede. Und dies, obwohl der Krieg wie auf allen Gebieten ſo auch auf dem der Gemeindetätigkeit der Frau ungeheure Umwälzungen herbeigeführt hatte.

Es gab kein Gebiet mehr, auf dem die Frau nicht als gleichgewertete, wenn auch höchſt ſelten als ſtimmberechtigte Mitarbeiterin mit dem Manne gemeinſam zum Wohle ihrer